

Nationalökonomische Gesetzgebung.

XVII.

Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

(Fortsetzung)¹⁾.

Von Assessor Greiff.

VII.

Nachdem die Kommission die Beratung des Obligationenrechts bis zum § 358 fortgeführt hatte²⁾, konnte sie sich Ende November v. J. dem wiederholt vertagten Abschnitte über die juristischen Personen zuwenden. Wie seiner Zeit mitgeteilt wurde (vergl. diese Jahrb. Bd. LVII S. 854), hatte man die zweite Vertagung beschlossen, um abzuwarten, welche Stellung das preussische Staatsministerium zu den der Kommission unterbreiteten Anträgen auf Regelung des privatrechtlichen Körperschaftsrechts einnehmen werde. Das preussische Staatsministerium hatte sich inzwischen schlüssig gemacht, und zwar hatte es an dem schon in den Bemerkungen des preussischen Justizministers zum Entwurf dargelegten Standpunkt festgehalten, daß aus den mit der Lage des öffentlichen Vereinsrechts zusammenhängenden politischen Gründen eine reichsrechtliche Regelung des Erwerbes und Verlustes der privatrechtlichen Rechtsfähigkeit von Vereinen nicht angängig sei. Durch diesen Beschluß war der Kommission nach Ansicht der Mehrheit von vornherein die Aufgabe gestellt, eine Regelung des Körperschaftsrechts zu versuchen, welche die politischen Bedenken der Regierungen thunlichst zu beseitigen geeignet wäre. Man beschloß zunächst, die Frage, ob reichsgesetzliche Bestimmungen in das Gesetzbuch aufzunehmen seien, späterer Entscheidung vorzubehalten und zuerst durch eventuelle Abstimmungen einen Entwurf für die aufzunehmende Regelung festzustellen, über dessen Annahme oder Ablehnung man sich nachträglich schlüssig machen wolle.

Es lagen der Kommission drei Anträge vor, in welchen drei grundsätzlich verschiedene Standpunkte vertreten waren. Vorausgeschickt möge werden, daß das für den Erwerb der Körperschaftsrechte im größten Teile Deutschlands geltende sog. Konzessionssystem, nach welchem der Erwerb an staatliche Verleihung geknüpft ist, aus der Mitte der Kommission von keiner Seite befürwortet wurde. Von den Anträgen trat der

1) Vergl. S. 75 fg. dieses Bandes.

2) Ueber die bezüglichen Beschlüsse wird im nächsten Hefte berichtet werden.

eine für freie Körperschaftsbildung ein dergestalt, daß jeder rechtmäßig bestehende Verein mit körperschaftlicher Verfassung als solcher vermögensfähig sein und nur die Fähigkeit des Vereins, in das Grundbuch eingetragen zu werden, von seiner Eintragung in ein Vereinsregister abhängig gemacht werden sollte. Der zweite Antrag wollte jedem erlaubten Verein die Erlangung der Rechtsfähigkeit durch Erfüllung gewisser gesetzlicher Anforderungen und Eintragung in das Vereinsregister ermöglichen. Der dritte Antrag beschränkte die Möglichkeit des Erwerbes der Rechtsfähigkeit durch Registereintrag auf Vereine mit sog. idealen Tendenzen und unterschied sich von dem zweiten Antrage ferner dadurch, daß er bei der Eintragung vorhergehenden behördlichen Prüfung der Verwaltungsbehörde eine gewisse Mitwirkung einräumte. Vorbehaltlich der Entscheidung über die auf diese Mitwirkung bezüglichen Vorschläge des letzteren Antrages beschloß die Kommission, denselben der Beratung der eventuell aufzunehmenden Bestimmungen zu Grunde zu legen. Gegen das im ersten Antrage vorgeschlagene System der freien Körperschaftsbildung sprach, abgesehen davon, daß sich dasselbe von dem geltenden Rechte zu weit entfernt, vor allem die Zweckmäßigkeitserwägung, daß es bei der erheblichen Bedeutung, welche dem Unterschied zwischen einer bloßen Gesellschaft und einem selbständig rechtsfähigen Verein für das Verhältnis der Vereinsmitglieder zum Vereinsvermögen und zu Dritten zukomme, geboten sei, die Entstehung der Rechtsfähigkeit an einen deutlich erkennbaren öffentlichen Akt zu knüpfen. Auch wurde in Betracht gezogen, daß gegen eine auf freier Körperschaftsbildung beruhende Regelung sich die politischen Bedenken mit besonderer Entschiedenheit geltend machen würden. Für die Beschränkung der Bestimmungen auf Vereine mit sog. idealen Tendenzen fiel entscheidend ins Gewicht, daß man nur in betreff dieser ein Bedürfnis für eine reichsrechtliche Regelung der Frage annahm. Man erwog, daß die dem öffentlichen Rechte angehörigen Körperschaften von vornherein für das Bürgerliche Gesetzbuch ausschieden, daß ferner für eine große Anzahl wirtschaftlicher und sozialer Verbände bereits durch die Reichsspezialgesetzgebung Fürsorge getroffen sei oder durch den (inzwischen vom Reichstage angenommenen) Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht, getroffen werden solle, während das Recht der Versicherungsgesellschaften bei der in Aussicht genommenen Revision des Handelsgesetzbuchs zu regeln sein werde, alle diejenigen Verbände aber, welche mit einer dem Landesrecht vorbehaltenen Materie, wie dem Agrarrecht, Forstrecht u. s. w. zusammenhängen, gleichfalls der landesrechtlichen Regelung überlassen bleiben müßten. Dem verbleibenden geringen Rest von wirtschaftlichen Vereinen die Möglichkeit des Erwerbes der Rechtsfähigkeit durch Eintragung zu eröffnen, hielt man auch deshalb nicht für ratsam, weil die Aufstellung allgemeiner Normativbestimmungen für diese Vereine erheblichen Schwierigkeiten begegnen würde.

Man trat hierauf in die Durchberatung des zur Grundlage gewählten Antrages ein. Zum Zweck möglichst scharfer Kennzeichnung derjenigen Vereine, welche durch Eintragung Rechtsfähigkeit erlangen können, stellte man nebeneinander das negative Merkmal, daß der Vereinszweck nicht

auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein solle, und eine exemplifizierende Aufzählung der hauptsächlich in Betracht kommenden Arten von Vereinen mit idealen Tendenzen. Dabei ging man davon aus, daß für die Eintragungsfähigkeit der Hauptzweck des Vereins entscheidend sei, daß hiernach insbesondere auch Berufs- und Fachvereine eintragungsfähig seien, sofern sie nicht gleichzeitig Produktivgenossenschaften oder Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit bildeten.

Für die nicht unter die Vereine mit idealen Tendenzen fallenden Verbände beschloß man, reichsrechtlich das Konzessionsprinzip anzuerkennen, während die Minderheit in dieser Beziehung das Landesrecht entscheiden lassen wollte. Maßgebend war die Erwägung, daß einerseits das Konzessionsprinzip schon jetzt im größten Teile Deutschlands gelte, andererseits für diejenigen Gebiete, in welchen seine Geltung zweifelhaft sei, eine reichsrechtliche Entscheidung im Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtseinheit geboten erscheine. Aber auch für die Vereine mit idealen Tendenzen glaubte man neben dem Wege der Eintragung den der Konzessionierung offen halten zu müssen. Man zog namentlich in Betracht, daß es bei der oft schwierigen Unterscheidung zwischen Vereinen der einen und anderen Art zu erheblichen Uebelständen führen könne, wenn wegen verschiedener Auffassung der zuständigen Stellen von der Natur eines Vereins diesem sowohl die Eintragung als auch die Konzessionierung verweigert werde, oder wenn ein konzessionierter Verein nachträglich vom Gericht als konzessionsunfähig angesehen werde. Die Zulassung der staatlichen Verleihung erschien unbedenklich, da die Prüfung durch die für die Verleihung zuständige Stelle die sonst in der Erfüllung der Normativbestimmungen liegende Gewähr ersetze.

Vorläufige Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse. (Fortsetzung.)

§ 41. (41, 42.) Vereine zu gemeinnützigen, wohlthätigen, geselligen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder anderen nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zwecken erlangen Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts oder durch staatliche Verleihung.

Anderere Vereine erlangen Rechtsfähigkeit in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften nur durch staatliche Verleihung.

Die Verleihung der Rechtsfähigkeit steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hat.

Als Sitz des Vereins gilt, wenn nicht ein anderes erhellt, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

Anmerkung. I. In das Einführungsgesetz soll an geeigneter Stelle folgende Vorschrift eingestellt werden:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Realgemeinden und ähnlichen Verbände, deren Mitglieder als solche zu Nutzungen an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken berechtigt sind. Es macht keinen Unterschied, ob die Realgemeinden oder sonstigen Verbände juristische Personen sind oder nicht und ob die Berechtigung der Mitglieder an Grundbesitz geknüpft ist oder nicht.

II. Bis zur Beratung des Einführungsgesetzes ausgesetzt ist die Beschlussfassung über den Antrag, folgende Vorschriften in dasselbe aufzunehmen:

1. Die öffentlichrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze über Zulassung, Schließung und Auflösung der Vereine bleiben unberührt.
2. Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Religionsgesellschaften sowie geistliche Gesellschaften Korporationsrechte nur durch ein besonderes Gesetz erlangen, bleiben unberührt.

§ 42 vergl. § 41.

Man gelangte nunmehr, im Anschluß an den zu Grunde gelegten Antrag, zu den für alle privatrechtlichen Vereine, die eingetragenen und die konzessionierten, gemeinsamen Vorschriften. Der Antrag folgte bezüglich derselben im großen und ganzen den §§ 43—57 des Entwurfs mit der zweckmäßigen Abweichung, daß er die Bestimmungen auf privatrechtliche Vereine beschränkt, während die Anwendbarkeit derselben auf öffentlichrechtliche Körperschaften zum Gegenstande eines besonderen Schlußparagraphen gemacht war.

Der § 43 erklärt für die Verfassung einer Körperschaft nächst dem Reichsrecht das Landesrecht für maßgebend. Diesen Vorbehalt für das Landesrecht hielt man, wenn die Entstehung der Vereine reichsrechtlich geregelt werde, nicht mehr für notwendig und angemessen, da es sich hier nur um die nach dem Inkrafttreten des Gesetzbooks entstehenden nicht einer dem Landesrecht vorbehaltenen Materie angehörigen privatrechtlichen Vereine handle. Gestrichen wurde ferner der Hinweis auf die Maßgeblichkeit des Mitgliederwillens für spätere Abänderungen der Verfassung. Redaktionell wurde der angefochtene Ausdruck „Gründungsvertrag“ durch Vereinssatzungen (Statut) ersetzt. Die Redaktionskommission hat sich sodann entschieden, das im Entwurf auch für privatrechtliche Vereine verwendete Wort „Körperschaft“ nur auf öffentlichrechtliche Verbände anzuwenden.

In dem auf den Vorstand bezüglichen § 44 blieb der Absatz 1 sachlich unverändert, nur ersetzte man den Ausdruck „der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Körperschaft“ durch die Wendung „der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters“, um zu der vielumstrittenen Frage der Konstruktion der juristischen Person in keiner Weise Stellung zu nehmen.

Die bezüglich der Rechte und Pflichten des Vorstandes gegenüber der Körperschaft in Abs. 2 enthaltene Verweisung auf Bestimmungen über den Auftrag wurde gebilligt. Hinzugefügt wurde eine Vorschrift über die Widerruflichkeit der Bestellung des Vorstandes. Da man hier nur noch privatrechtliche Vereine zu berücksichtigen hatte, erschien es der gewöhnlichen Ansicht der Mitglieder entsprechend, die Widerruflichkeit, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, als Regel anzuerkennen, jedoch mit Rücksicht auf Fälle, in denen dem bestellten Vorstände ein unentziehbares Sonderrecht auf die Vertretung und Geschäftsführung eingeräumt werden solle, den Ausschluss der Widerruflichkeit durch die Vereinssatzungen zuzulassen. Man war indessen darüber einverstanden, daß der Widerruf trotz des statutenmäßigen Ausschlusses, entsprechend der in § 638 Abs. für die Gesellschaft gegebenen Vorschrift, stets zulässig sein müsse, wenn ein wichtiger den Widerruf rechtfertigender Grund vorliege.

Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 über die Bestellung des Vorstandes und den Umfang seiner Vertretungsmacht blieben unverändert. Dagegen hielt man es mit Rücksicht auf die sehr zahlreichen Vereine mit einem aus mehreren Personen bestehenden Vorstände für unzweckmäßig

§ 43. Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzungen (Statut) bestimmt.

und im Hinblick auf die bei den hier fraglichen Vereinen in Betracht kommenden Interessen nicht für geboten, zur Gültigkeit der Willenserklärung eines solchen Vorstandes mit dem Abs. 4 regelmäßig Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zu fordern. Vielmehr erklärte man als Regel, vorbehaltlich abweichender Statutbestimmung, für die Beschlüsse eines solchen Vorstandes die später mitzuteilenden Vorschriften über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung für anwendbar.

In der Bestimmung des Abs. 6 Satz 1 über die Mitteilung der Willenserklärung eines Dritten an die Körperschaft liefs man ebenso wie in den §§ 75, 76 (vergl. diese Jahrb. Bd. LVI S. 902) die Beschränkung auf den Fall, daß die Körperschaft zur Entgegennahme der Willenserklärung verpflichtet ist, fallen. An Stelle der Sonderbestimmung des 2. Satzes über die gerichtliche Bestellung eines besonderen Vertreters zur Entgegennahme der Willenserklärung im Falle des Fehlens der erforderlichen Vorstandsmitglieder beschlofs man die allgemeine, zugleich den § 45 Satz 2 ersetzende Vorschrift des in der Anmerkung mitgeteilten § 44 c, welche sich an den auf die Liquidation bezüglichen Absatz 3 des § 50 anschließt. Es erschien im Falle des Fehlens der erforderlichen Vorstandsmitglieder nötig, nicht nur Dritten, sondern auch den Vereinsmitgliedern einen Weg zu eröffnen, um einen Ersatz für die fehlenden Vertreter erlangen zu können.

Der § 45 Satz 1 erklärt für solche Rechtsgeschäfte zwischen der Körperschaft und einem Vorstandsmitgliede, welche nicht ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit bestehen, das beteiligte Mitglied

§ 44. (44 Abs. 1, 4.) Der Verein muß einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch das Statut mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

§ 44a. (44 Abs. 2, 3.) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen. Die Widerruflichkeit kann durch das Statut auf den Fall beschränkt werden, daß ein wichtiger den Widerruf rechtfertigender Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Auf die Rechte und Pflichten des Vorstandes gegenüber dem Vereine finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 585, 588 bis 596 entsprechende Anwendung.

§ 44b. (44 Abs. 5 u. 6 Satz 1.) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung geltenden Vorschriften.

Ist eine Willenserklärung dem Vereine gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes.

§ 44c. (44 Abs. 6 Satz 2.) Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes fehlen, sind sie bei Gefahr im Verzug auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, für die Zeit bis zur Hebung des Mangels zu bestellen.

§ 45 gestrichen.

Anmerkung. In Artikel 11 des Einführungsgesetzes soll als § 53a der Civilprozessordnung die Vorschrift eingestellt werden:

Ein Vertreter kann im Namen des Vertretenen mit sich in eigenem Namen oder als Vertreter eines Dritten einen Rechtsstreit nicht führen.

von der gesetzlichen Vertretung der Körperschaft für ausgeschlossen. Vom Standpunkt des Entwurfs lag in dieser Bestimmung eine positive Ausnahme von der Regel der Zulässigkeit des sog. Kontrahierens mit sich selbst. Nach dem früheren Beschlusse der Kommission (vergl. diese Jahrb. Bd. LVII S. 64, 65) ist diese Regel in dem § 126 a durch den entgegengesetzten Grundsatz ersetzt; die Bestimmung des § 45 Satz 1 wurde somit zu einer bloßen Anwendung des § 126 a und dadurch entbehrlich. Der § 45 Satz 1 enthält ferner eine entsprechende Bestimmung über Rechtsstreite zwischen einem Vorstandsmitgliede und der Körperschaft. Auch diese beschloß man durch eine für alle Vertreter geltende allgemeine Regel zu ersetzen, welche nach dem Beschlusse der Redaktionskommission in die Civilprozeßordnung eingestellt werden soll. Der § 45 kommt hier nach ganz in Wegfall.

Während der Entwurf nur den Vorstand als Vertreter der Körperschaft erwähnt, sprach man der Vollständigkeit wegen aus, daß auf Grund statutarischer Bestimmung neben dem Vorstande für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellt werden können. Zugleich bestimmte man den Umfang der Vertretungsmacht solcher Vertreter dahin, daß sie sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte erstrecke, welche der ihnen zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringe.

Die Bestimmung des § 46 über die Haftung der Körperschaft für unerlaubte Handlungen des Vorstandes wurde ausgedehnt auf Handlungen anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter, ferner mit Rücksicht auf Fälle wie den des beschlossenen § 189 a (vergl. diese Jahrb. Bd. LVII S. 723) auf alle zum Schadensersatz verpflichtenden, wenn auch nicht widerrechtlichen Handlungen, endlich auf alle in Ausführung der dem Vertreter zukommenden Verrichtungen begangenen Handlungen dieser Art, um nicht nur das rechtsgeschäftliche, sondern auch das thatsächliche Handeln zu treffen.

Die Vorschrift des § 47 über die Verpflichtung des Vorstandes zur Konkursanmeldung blieb unbeanstandet.

In dem auf die Mitgliederversammlung bezüglichen § 48 wurden

§ 45a. Durch das Statut kann bestimmt werden, daß neben dem Vorstande für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, welche der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 46. Der Verein haftet für den Ersatz des Schadens, welchen der Vorstand, ein Mitglied desselben oder ein sonst verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zukommenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 47 vergl. § 48h Abs. 2.

§ 48. (48 Abs. 1—4.) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlusfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand desselben bei Berufung der Versammlung bezeichnet ist. Bei der Beschlusfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Ein auf der Zustimmung aller Mitglieder beruhender Beschlus ist auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn die Zustimmung schriftlich erklärt ist.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlusfassung die Eingehung eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Vereine betrifft.

Absatz 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 unter Vermeidung des unbestimmten Ausdrucks „innere Angelegenheiten“ zusammengefaßt, Absatz 1 Satz 2 als entbehrlich und nicht einwandfrei gestrichen, Absatz 2 Satz 2 und 3 nicht beanstandet. Zu Absatz 3 beschloß man, zur Gültigkeit eines nicht in einer Mitgliederversammlung gefaßten Beschlusses schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu erfordern, um so den mit der Formlosigkeit der Zustimmungen verbundenen Beweisschwierigkeiten vorzubeugen, ohne die für kleine Vereine erwünschte und für mehrköpfige Vorstände unentbehrliche Erleichterung der Beschlussfassung aufgeben zu müssen. Der Absatz 4 wurde gebilligt.

Das in Abs. 5 für alle die Verfassung abändernden Beschlüsse aufgestellte Erfordernis der Einstimmigkeit aller Mitglieder, einschliesslich der in der entscheidenden Versammlung nicht erschienenen, wurde nur für die Aenderung des Vereinszwecks beibehalten, während man zur Erleichterung des Vereinslebens für die Abänderung anderer Statutbestimmungen nur eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder vorschreiben beschloß, im Anschluß an die Aktiennovelle von 1884 Art. 215 und das Genossenschaftsgesetz von 1889 § 76. Für die im ersteren Falle erforderliche Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder wurde, wie in Abs. 4, Schriftform vorgeschrieben. Uebrigens sollen alle Vorschriften dieses Paragraphen nur in Ermangelung abweichender Statutbestimmung gelten.

Für konzessionierte Vereine wurde die Bestimmung zugefügt, daß jede Aenderung des Statuts staatlicher Genehmigung bedürfe. Im Hinblick auf die Streichung der Bezugnahme auf das Landesrecht im § 43 hielt man eine reichsrechtliche Bestimmung für geboten. Eine weitere Ergänzung erfuhr der Entwurf durch die Vorschrift, daß Sonderrechte der Mitglieder ohne deren Zustimmung durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht beeinträchtigt werden können. Einen Hinweis auf die Sonderrechte erachtete man für notwendig und wertvoll, glaubte sich aber andererseits mit dem bloßen Hinweise begnügen zu müssen, da bei der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse eine gesetzliche Begriffsbestimmung ausgeschlossen erschien.

Ein Antrag, welcher bezweckte, für die Verfassung eines Vereins in gewissem Umfange das Herkommen für maßgebend zu erklären, wurde abgelehnt, weil man für die hier allein in Betracht kommenden privatrechtlichen Vereine, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzbuchs entstehen und nicht einem dem Landesrecht vorbehaltenen Rechtsgebiet angehören, ein Bedürfnis für Anerkennung des Herkommens nicht als vorliegend ansah.

Unter die für alle Vereine geltenden Vorschriften mußten sodann

§ 48a. (48 Abs. 5.) Zur Gültigkeit eines Beschlusses, durch welchen das Statut geändert wird, bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Zur Aenderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen muß schriftlich erfolgen.

Beruhet die Rechtsfähigkeit eines Vereins auf staatlicher Verleihung, so bedarf jede Aenderung des Statuts der staatlichen Genehmigung.

§ 48b. Sonderrechte der Mitglieder können ohne deren Zustimmung durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht beeinträchtigt werden.

eine Anzahl dem Entwurf gegenüber neuer Bestimmungen aufgenommen werden, da nach dem abgeänderten § 43 für die Verfassung der Vereine lediglich das Reichsrecht oder das Statut maßgebend sein soll, mithin für den Fall des Fehlens statutarischer Bestimmungen ergänzende reichsrechtliche Vorschriften unentbehrlich erschienen.

Bezüglich der Berufung der Mitgliederversammlung fanden die in der Anmerkung mitgeteilten §§ 48 c und 48 d Aufnahme. Die erstere Bestimmung, welche namentlich für die Haftung des Vorstandes von Bedeutung ist, erschien der Natur der Sache entsprechend und schloß sich, ebenso wie die zweite, dem Vorgange des Handelsgesetzbuchs (Art. 236, 237) und des Genossenschaftsgesetzes (§§ 42, 43) an. Wegen der Verschiedenheit der in Betracht kommenden Vereine überließ man die Bestimmung der zu dem Verlangen der Berufung einer Mitgliederversammlung berechtigten Zahl von Mitgliedern dem Statut und setzte nur ergänzend den zehnten Teil der Gesamtzahl fest.

§ 48c. Die Mitgliederversammlung ist außer den im Statute bestimmten Fällen zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 48d. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der zehnte Teil oder der im Statute hierfür bestimmte größere oder geringere Teil der Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangt.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, die Mitglieder, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen, auch über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmung treffen. Auf die Ermächtigung muß bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

§ 48e. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann einem Anderen nicht überlassen werden.

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Vereine berechtigt. Durch das Statut kann bestimmt werden, daß der Austritt nur am Schlufs eines Geschäftsjahres stattfindet; auch kann eine Kündigungsfrist von höchstens zwei Jahren bestimmt werden.

§ 48f. Die Vorschriften des § 44 Abs. 2, des § 44a Abs. 2, des § 44b Abs. 1, der §§ 48, 48a sowie des § 48e Abs. 1 finden insoweit keine Anwendung, als das Statut ein anderes bestimmt.

§ 48g. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Auflösungsbeschlusse bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder, soweit das Statut nicht ein anderes bestimmt.

§ 48h. (47.) Der Verein wird aufgelöst durch Eröffnung des Konkurses.

Der Vorstand hat im Falle der Ueberschuldung die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so haften die Vorstandsmitglieder, welchen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner.

§ 48i. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn er durch gesetzwidrige Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet.

Ein Verein, dessen Zweck nach dem Statute nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann aufgelöst werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

Ein Verein, welcher nach dem Statut einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck nicht hat, kann aufgelöst werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach den für streitige Verwaltungssachen landesgesetzlich geltenden Vorschriften. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidung in erster Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, in deren Bezirke der Verein seinen Sitz hat.

Vorbehaltlich abweichender Statutbestimmung erklärte man ferner die Mitgliedschaft für unübertragbar und unvererblich, sowie die Ueberlassung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten für ausgeschlossen, indem man letzteres der Natur der hier in erster Linie zu berücksichtigenden Vereine mit idealen Zwecken für am meisten entsprechend hielt. Für das Austrittsrecht der Mitglieder liefs man, im Einklange mit anderen Bestimmungen des Entwurfes, z. B. dem § 564, nur für eine beschränkte Zeit statutarische Ausschließung zu (§ 48 e a. E.)

Ein Antrag auf Aufnahme von Bestimmungen über das Recht der Mitglieder zur Anfechtung verfassungswidriger Beschlüsse wurde abgelehnt, da man in dieser Hinsicht die allgemeinen Vorschriften über die Feststellungsklage für ausreichend hielt.

Als Auflösungsgründe allgemeiner Art regelte man erstens den Auflösungsbeschluss nach dem Vorgange des Handelsgesetzbuchs Art. 272 Ziff. 2 und des Genossenschaftsgesetzes § 76, ferner, gleichfalls im Anschlusse an die bisherige Gesetzgebung, die Eröffnung des Konkurses über das Vereinsvermögen. Eine weitere Bestimmung über die Auflösung der Vereine durch die Verwaltungsbehörde wird später mitzuteilen sein (vergl. unten S. 558).

Man gelangte nunmehr zu der Regelung des Schicksals des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins. Anlangend zunächst die Frage, wem das Vermögen anfällt, so soll nach § 49 Abs. 1 zuerst die Verfassung, an zweiter Stelle das Reichsgesetz, an dritter das Landesgesetz entscheiden. Die Kommission erklärte gleichfalls in erster Linie das Statut für maßgebend und stellte, den Entwurf verdeutlichend, der Bestimmung im ursprünglichen Statut eine solche gleich, welche durch einen im Statut vorgesehenen Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans getroffen sei. Dagegen hielt sie die subsidiäre Verweisung auf das Landesrecht mit der beabsichtigten reichsrechtlichen Regelung des privatrechtlichen Vereinsrechts nicht für vereinbar, vielmehr die Aufstellung einer reichsrechtlichen Norm für geboten. Bezüg-

§ 49. Mit der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an diejenigen, welche durch das Statut oder durch einen im Statute vorgesehenen Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans als anfallberechtigt bestimmt sind.

Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach dem Statut ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diene, an die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, andernfalls an den Fiskus des Bundesstaats, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hatte.

Gehört der Verein zu den im § 41 Abs. 1 bezeichneten Vereinen, so kann der Anfall an die Mitglieder oder an den Fiskus dadurch ausgeschlossen werden, daß die Mitgliederversammlung das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweist. Zur Gültigkeit des Beschlusses genügt einfache Stimmenmehrheit.

Anmerkung. Die Frage, ob für diejenigen Vereine, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Rechtsfähigkeit erlangt haben, die Landesgesetze darüber entscheiden sollen, an wen das Vermögen eines solchen Vereins nach dessen Erlöschen fällt, bleibt der Beratung des Einführungsgesetzes vorbehalten.

§ 49a. Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine in Ermangelung anderer Erben dem Fiskus anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. Der Fiskus hat das Vermögen thunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muß eine Liquidation erfolgen.

lich des Inhalts dieser Norm bestand schliesslich im wesentlichen nur noch darüber Meinungsverschiedenheit, ob man die bei der Auflösung vorhandenen Mitglieder allgemein nach Kopfteilen für anfallberechtigt erklären, oder ob man diese Anfallberechtigung auf den Fall beschränken solle, dass der Verein seinem Statut nach ausschliesslich den Interessen seiner Mitglieder diene, und im entgegengesetzten Falle das Vermögen an den Fiskus des Bundesstaats, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hatte, unter Verpflichtung des Fiskus zu thunlichst den Zwecken des Vereins entsprechender Verwendung des Vermögens fallen lassen solle. Die Mehrheit entschied sich für die letztgedachte Regelung. Sie ging davon aus, dass die ergänzende gesetzliche Bestimmung dem mutmaßlichen Willen der Vereinsmitglieder anzupassen sei, dieser aber gehe auf Verteilung an die letzten Mitglieder nur bei solchen Vereinen, welche ausschliesslich den Mitgliederinteressen dienten, während er sich bei anderen Vereinen darauf richte, das Vereinsvermögen einem dem Vereinszwecke ähnlichen Zwecke erhalten zu sehen. Die letztere Absicht lasse sich zuverlässig nur dadurch verwirklichen, dass man das Vereinsvermögen dem Fiskus überweise und diesen zu einer thunlichst dem Vereinszwecke entsprechenden Verwendung verpflichte. Die Unterscheidung, ob ein Verein der einen oder anderen Art vorliege, werde erhebliche Schwierigkeiten nicht bereiten. Um etwaige Bedenken, welche bei Vereinen mit idealen Zwecken im einzelnen Falle gegen die Ueberweisung des Vermögens an die Mitglieder oder an den Fiskus obwalten könnten, Rechnung zu tragen, beschloss man endlich, diesen Vereinen die Ueberleitung des Vermögens auf eine öffentliche Stiftung oder Anstalt dadurch zu erleichtern, dass eine solche Ueberleitung durch einen mit einfacher Stimmenmehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung solle erfolgen können.

Bezüglich der Art der Ueberleitung des Vereinsvermögens auf die Anfallberechtigten unterscheidet der § 49 Abs. 2 zwischen dem Falle, dass das Vermögen unter die Mitglieder zu verteilen ist, und dem Falle, dass der Fiskus oder irgend eine andere Person anfallberechtigt ist. Im ersteren Falle muss ein gesetzlich geordnetes Liquidationsverfahren eintreten, das Vermögen bleibt Vermögen des für die Zwecke der Liquidation als fortbestehend anzusehenden Vereins und darf erst nach Befriedigung der Gläubiger an die Mitglieder verteilt werden. Im zweiten Falle finden die Vorschriften über die in Ermangelung anderer Erben dem Fiskus anfallenden Erbschaften (§ 1974) Anwendung. Danach geht das Vermögen kraft Gesetzes durch Gesamtrechtsnachfolge auf die Anfallberechtigten über; diese können den Anfall nicht ausschlagen, haben aber den Gläubigern gegenüber die Stellung eines Erben, welcher ohne seinen Willen das Inventarrecht nicht verlieren kann. Die Kommission nahm an, dass die zuletzt gedachte Regelung nur dann, wenn der Fiskus der Anfallberechtigte sei, dem Interesse der Gläubiger wie dem des Anfallberechtigten gerecht werde. Für alle anderen Fälle beschloss sie dagegen ein Liquidationsverfahren mit den an erster Stelle bezeichneten Wirkungen vorzuschreiben.

In den auf das Liquidationsverfahren bezüglichen §§ 50—57 machte die Erweiterung ihres Anwendungsgebiets redaktionelle und einige sachliche Aenderungen nötig. Im übrigen wich man nur unwesentlich vom Ent-

wurf ab. Der § 50 wurde sachlich gebilligt. Den Absatz 4 vereinfachte man in der Fassung dadurch, daß man den Liquidatoren die rechtliche Stellung des Vorstandes zusprach. Abweichend von dem bezüglich des Vorstandes gefassten Beschlusse (§ 44 b Abs. 1) glaubte man aber zur Gültigkeit der Willenserklärung mehrerer Liquidatoren, in sachlicher Uebereinstimmung mit dem Entwurf, Stimmeneinheit erfordern zu müssen. Mit Rücksicht darauf, daß beim Anfall des Vermögens an öffentliche Stiftungen oder Anstalten das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen unter Umständen besser in natura als in Geld den Berechtigten ausgeantwortet werde, erfuhr die in § 51 bestimmte Verpflichtung der Liquidatoren zur Einziehung der Forderungen des Vereins und Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld eine entsprechende Einschränkung. In § 52 bestimmte man in erster Linie das im Statut für Veröffentlichungen vorgesehene Blatt als Organ für die Bekanntmachung der Auflösung des Vereins. Die §§ 53 und 54 wurden sachlich gebilligt. Den § 55 strich man als nach dem beschlossenen § 50 Abs. 2 (verbunden

§ 50. Die Liquidation geschieht durch den Vorstand, wenn nicht andere Liquidatoren bestellt werden. Für die Bestellung der letzteren sind die für die Bestellung des Vorstandes geltenden Vorschriften mit Einschluss des § 44c maßgebend.

Die Liquidatoren haben, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein Anderes ergibt, die rechtliche Stellung des Vorstandes.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so ist zur Beschlussfassung Übereinstimmung sämtlicher Liquidatoren erforderlich, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist.

§ 51. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte des aufgelösten Vereins zu beenden, die Gläubiger zu befriedigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und den verbleibenden Überschuss den Anfallberechtigten auszuantworten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Einziehung der Forderungen und die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld kann insoweit unterbleiben, als diese Maßregeln zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Verteilung des Überschusses unter die Anfallberechtigten nicht erforderlich sind.

Bis zur Beendigung der Liquidation ist der Verein noch insoweit als fortbestehend anzusehen, als der Zweck der Liquidation es erfordert.

§ 52. Die Auflösung des Vereins ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das im Statut für Veröffentlichungen bestimmte Blatt, in Ermangelung eines solchen durch dasjenige Blatt, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hatte, bestimmt ist. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit Ablauf des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung.

Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

§ 53. Die Ausantwortung des Vermögens an die Anfallberechtigten darf erst nach Ablauf eines Jahres seit der im § 52 vorgeschriebenen Bekanntmachung vollzogen werden.

§ 54. Hat ein bekannter Gläubiger sich nicht gemeldet, so ist der Schuldbetrag, wenn die Berechtigung zur öffentlichen Hinterlegung vorhanden ist, zu hinterlegen.

Ist die Befriedigung eines Gläubigers zur Zeit nicht ausführbar, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet worden ist; dies gilt insbesondere in Ansehung noch schwebender oder streitiger Verbindlichkeiten.

§ 55 vergl. § 48h Abs. 2.

mit § 48h Abs. 2) entbehrlich. Der § 56 wurde nicht beanstandet, der § 57 in die Konkursordnung verwiesen.

Mehrere Anträge, welche die Aufnahme von Vorschriften über die Rechtsstellung nicht rechtsfähiger Vereine bezweckten, wurden bis zur Beratung des Gesellschaftsrechts (§§ 629—659) zurückgestellt.

An der Hand des als Grundlage der Beratung gewählten Antrags gelangte man nun zu den besonderen Bestimmungen über eingetragene Vereine.

Als wesentliches Erfordernis nicht nur für die Eintragungsfähigkeit, sondern für die Rechtswirksamkeit der Eintragung stellte man neben dem Vorhandensein eines idealen Zwecks in dem oben bezeichneten Sinne nur das eine auf, daß das Statut den Zweck, Namen und Sitz des Vereins enthalten und angeben müsse, daß der Verein eingetragen werden solle (§ 57c Abs. 1). Dagegen lehnte man es ab, als wesentliches Erfordernis schriftliche Errichtung des Statuts (in Gemäßheit des § 92) vorzuschreiben. Als Bedingungen nur für die Eintragung, nicht für die Wirksamkeit der erfolgten Eintragung bestimmte man ferner eine Mindestzahl von sieben Mitgliedern (§ 57b), hierin dem deutschen, englischen und belgischen Genossenschaftsrecht folgend, eine den Verein individualisierende Gestaltung des Namens (§ 57c Abs. 2), einen gewissen Inhalt des Statuts (§ 57d) und die Anmeldung des Vereins durch den Vorstand in der in § 57t bestimmten Form unter Beifügung eines von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichneten Statuts nebst Abschrift, einer Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und eines Mitgliederverzeichnisses (§ 57e). Letzteres im Anschluß an die bisherige Gesetzgebung zu fordern, hielt

§ 56. Liquidatoren, welche die ihnen nach § 48h Abs. 2 und §§ 52 bis 54 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor Befriedigung der Gläubiger schuldhafterweise Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, haften den Gläubigern für den Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner.

§ 57 vergl. Anm. 1 zu § 63a.

Anmerkung. Die Entscheidung der Frage, ob besondere Bestimmungen für solche Vereine zu treffen sind, welche nicht rechtsfähig sind, ist bis zur Beratung des Gesellschaftsrechts ausgesetzt.

§ 57a. Die Eintragung eines Vereins der im § 41 Abs. 1 bezeichneten Art in das Vereinsregister hat bei dem Amtsgerichte zu geschehen, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat.

§ 57b. Die Eintragung darf nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt.

§ 57c. Das Statut muß den Zweck, Namen und Sitz des Vereins enthalten und ergeben, daß der Verein eingetragen werden soll.

Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.

§ 57d. Das Statut soll Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder;
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind;
3. über die Bildung des Vorstandes;
4. über die Voraussetzungen, unter welchen eine Berufung der Mitgliederversammlung zu erfolgen hat, über die Form der Berufung sowie über die Beurkundung der in der Versammlung gefassten Beschlüsse.

§ 57e. Der Vorstand hat den Verein bei dem Amtsgerichte zur Eintragung anzumelden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

man für rätlich teils im Interesse der Vereine selbst, zur Förderung ihres Kredits, teils im Interesse der Gläubiger des Vereins, und für notwendig, um der Verwaltungsbehörde mit Rücksicht auf das nach dem Antrage zu gewährende Einspruchsrecht eine Grundlage für die vorzunehmende Prüfung zu geben.

Mit den auf dieses Einspruchsrecht bezüglichen Vorschlägen des Antrags hatte man den für den Erfolg des unternommenen Regelungsversuchs entscheidenden Punkt erreicht. Die Mehrheit ging den Vorschlägen gegenüber von der Ansicht aus, daß die Kommission sich die Aufgabe zu stellen habe, das dringende Bedürfnis nach Regelung der privatrechtlichen Stellung der Vereine insoweit zu befriedigen, als es gegenwärtig möglich erscheine. Man dürfe nicht die Erreichung des Zieles für die Vereine, welchen man unbedenklich die Erlangung der Rechtsfähigkeit durch Eintragung ermöglichen könne, dadurch gefährden, daß man versuche, auch solche Vereine, bezüglich deren in dieser Hinsicht erhebliche Bedenken obwalteten, unbedingt in die Regelung hineinzuziehen. Es sei von größter Bedeutung, daß im gegenwärtigen Stadium der Gesetzbuhsarbeiten ein für die gesetzgebenden Faktoren gangbarer Weg gefunden werde. Von diesem Standpunkte müsse die Kommission mit der bisherigen ablehnenden Haltung der Bundesregierungen, insbesondere des preussischen Staatsministeriums, als einer gegebenen Thatsache rechnen, welche dadurch ihre Bedeutung nicht verliere, daß man die zu Grunde liegenden politischen Bedenken möglicherweise als unzutreffend oder doch als übertrieben ansehen könne. Die Bedenken gingen im wesentlichen dahin, daß die der Staatsregierung nach dem öffentlichen Vereinsrecht einzelner Bundesstaaten den Vereinen gegenüber zustehenden Befugnisse zur Abwendung der dem Gemeinwohl von dem Vereinswesen unter Umständen drohenden Gefahren unzureichend würden, wenn man der Staatsregierung die Entscheidung darüber entziehe, ob dem Verein die Rechtsfähigkeit und der mit dieser verbundene Machtzuwachs zu gewähren sei oder nicht. Diese Bedenken gelte es zu beseitigen durch ein den Verwaltungsbehörden eingeräumtes Recht der Mitwirkung bei der Eintragung.

Von solchen Erwägungen ausgehend erblickte die Mehrheit der Kommission in dem zu Grunde gelegten Antrage einen annehmbaren Kompromißvorschlag und gelangte zu folgender Regelung: Das vom Vorstande eingereichte Eintragungsgesuch ist vom Amtsgericht darauf zu prüfen, ob den Normativbestimmungen der §§ 57 b bis 57 e genügt ist und ob der Vereinszweck zu den in § 41 Abs. 1 bezeichneten gehört. Findet sich nach der einen oder anderen Richtung ein Anstand, so ist das Gesuch mit Gründen zurückzuweisen, andernfalls ist es der nach den Landesgesetzen zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen. Dieser steht ein Ein-

1. das von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnete Statut und eine Abschrift desselben;
2. ein Verzeichnis der Mitglieder;
3. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes.

§ 57f. Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der §§ 57 b bis 57 e nicht genügt ist, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen; andernfalls ist sie der nach den Landesgesetzen zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen.

spruchsrecht zunächst dann zu, wenn der Verein nach öffentlichem Vereinsrecht unerlaubt ist. Man hielt es für zweckmäßiger, die Prüfung der öffentlichrechtlichen Erlaubtheit der Verwaltungsbehörde und nicht dem Amtsgericht zu überlassen, da es sich dabei zwar um eine Rechtsfrage, aber um eine solche handle, deren Entscheidung die Würdigung der tatsächlichen Beziehungen des Vereins zum öffentlichen Leben voraussetzte. Auch beugte man so der Möglichkeit vor, daß ein vom Richter für erlaubt gehaltener und eingetragener Verein von der Verwaltungsbehörde als ein unerlaubter behandelt werde. Zum Schutz gegen ungerechtfertigten Gebrauch des Einspruchsrechts liefs man nach dem Vorbilde anderer Reichsgesetze die Anfechtung des Einspruchs im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens zu. Gleichgestellt wurde mit Rücksicht auf manche partikuläre Vereinsgesetze der Fall, wenn ein Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht verboten werden kann, um zu vermeiden, daß ein Verein verboten werden müsse, um ihn zu einem unerlaubten und deshalb dem Einspruchsrecht unterliegenden zu machen, während es vielleicht angemessener erscheine, ihn als nicht rechtsfähigen weiter zu dulden.

Das Einspruchsrecht soll ferner der Verwaltungsbehörde dann zustehen, wenn der die Eintragung begehrende Verein politische, sozialpolitische oder religiöse Zwecke verfolgt, d. h. wenn sein im Statut bestimmter Zweck unter eine dieser Kategorien fällt. Die Anerkennung dieses Einspruchsrechts hielt die Mehrheit der Kommission für wesentlich, um die mehrfach erwähnten politischen Bedenken zu beseitigen, indem es durch dieses Recht für die gedachten Vereine sachlich bei einer dem Konzessionssystem gleichartigen Gestaltung bleibe. Andererseits enthalte diese Regelung immer noch einen nicht zu unterschätzenden Fortschritt im Vergleich mit dem vielfach als Vorbild empfohlenen sächsischen Gesetze, die juristischen Personen betreffend, vom 15. Juni 1868 und gegenüber dem Entwurfe von Schulze-Delitzsch in der Gestalt, welche er durch die Beschlüsse der Reichstagskommission vom Jahre 1872 erhalten habe, indem jenes Gesetz zur Eintragung von Personenvereinen, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, die ausdrückliche Genehmigung des Ministeriums des Innern erfordere, dieser Entwurf aber Vereine, welche politische oder religiöse Zwecke verfolgen oder ihnen tatsächlich dienen, von der Erwerbung der Rechtsfähigkeit auf dem im Entwurf vorgesehenen Wege ganz ausschliesse. Uebrigens sei z. B. es auch von Gierke als ein zur Not annehmbares Zugeständnis bezeichnet worden, wenn den Landesgesetzen nachgelassen werde, die Eintragung von politischen und religiösen Vereinen von einer vorherigen staatlichen Genehmigung abhängig zu machen. In der ausdrücklichen Hervorhebung der sozialpolitischen neben den po-

§ 57g. Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung Einspruch erheben, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann oder wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.

Wird Einspruch erhoben, so hat das Amtsgericht denselben unter Aussetzung der Eintragung dem Vorstande mitzuteilen.

Der Einspruch kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

litischen Zwecken sah man lediglich eine Verdeutlichung des letzteren Begriffes. Man verkannte nicht die Unbestimmtheit der Begriffe „politisch, sozialpolitisch, religiös“ und die mit ihr verbundenen Schwierigkeiten, glaubte aber, daß auch nach dieser Richtung das Verwaltungsstreitverfahren gute Dienste leisten werde.

Der Einspruch führt zur Aussetzung der Eintragung; diese erfolgt erst, wenn der Einspruch endgültig aufgehoben ist. Sind nach der Mitteilung der Anmeldung an die Verwaltungsbehörde sechs Wochen abgelaufen und ist Einspruch nicht erhoben, so ist der Verein gleichfalls einzutragen. Der in § 57 h Abs. 2 bestimmte Inhalt der Eintragung soll Dritten die Kenntnisaufnahme von allen sie interessierenden Verhältnissen des Vereins ermöglichen. Das weitere formelle Verfahren regelt sich nach den §§ 57 i und 57 k.

Ein Antrag, für den Beitritt neuer Mitglieder Schriftform vorzuschreiben, wurde abgelehnt mit Rücksicht darauf, daß eine solche Vorschrift den bei vielen der hier fraglichen Vereine bestehenden tatsächlichen Gepflogenheiten nicht entsprechen würde. Dagegen verpflichtete man den Vorstand, dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit ein Mitgliederverzeichnis einzureichen (§ 57 o). Die weiteren Bestimmungen der §§ 57 l — 57 n sind dem Genossenschaftsgesetz nachgebildet.

§ 57h. Sind nach Mitteilung der Anmeldung an die Verwaltungsbehörde sechs Wochen abgelaufen und ist Einspruch nicht erhoben, oder wird der erhobene Einspruch endgültig aufgehoben, so ist der Verein in das Vereinsregister einzutragen.

Bei der Eintragung sind der Name und der Sitz des Vereins, das Datum des Statuts sowie die Mitglieder des Vorstandes anzugeben. Einzutragen sind auch Bestimmungen, welche den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlussfassung desselben abweichend von der Vorschrift des § 44b Abs. 1 regeln.

§ 57i. Nach der Eintragung ist das Statut, mit der Bescheinigung derselben versehen, zurückzugeben. Die Abschrift des Statuts wird nach vorgängiger Beglaubigung samt den übrigen Schriftstücken bei Gericht aufbewahrt.

§ 57k. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins die zusätzliche Bezeichnung „eingetragener Verein.“

Das Amtsgericht hat die Eintragung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

§ 57l. Jede Aenderung des Vorstandes sowie die erneute Bestellung eines Vorstandsmitglieds ist von dem Vorstände bei dem Amtsgerichte zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Aenderung oder die erneute Bestellung beizufügen.

Die Eintragung gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder erfolgt von Amtswegen.

§ 57m. Eine Aenderung des Vorstandes kann, solange sie nicht in das Vereinsregister eingetragen ist, von dem Verein einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß der Dritte die Aenderung bei Vornahme des Rechtsgeschäfts kannte. Ist die Aenderung eingetragen, so muß der Dritte sie gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß er sie bei Vornahme des Rechtsgeschäfts weder kannte noch kennen mußte.

Der Nachweis, daß der Vorstand aus den in das Register eingetragenen Personen besteht, wird Behörden gegenüber durch ein Zeugnis des Amtsgerichts über die Eintragung geführt.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf die nach § 57h Abs. 2 Satz 2 einzutragenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 57n. Änderungen des Statuts bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Aenderung ist von dem Vorstand anzumelden. Der Anmeldung ist der die Aenderung enthaltende Beschluss und eine Abschrift desselben beizufügen.

Die Vorschriften der §§ 57f bis 57i finden entsprechende Anwendung.

§ 57o. Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen zu jeder Zeit ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder einzureichen.

Demselben Gesetz folgte man auch bei der Vorschrift des § 57o über die Auflösung des Vereins im Falle des Herabsinkens der Mitgliederzahl unter drei. Mit Rücksicht auf die Beschlüsse über die Art, wie Vereine Rechtsfähigkeit erlangen, hielt man es weiter für geboten, der Staatsbehörde, neben dem in dem partikulären öffentlichen Vereinsrecht sich gründenden Auflösungsrecht die Befugnis zur Auflösung rechtsfähiger Vereine als solcher d. h. zur Entziehung der Rechtsfähigkeit zu gewähren. Als Grund zur Auflösung in diesem Sinne erkannte man zunächst nach dem Vorgange des Genossenschaftsgesetzes die Gefährdung des Gemeinwohls durch gesetzwidrige Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes an. Sodann stellte man als Auflösungsgründe auf die statutwidrige Verfolgung eines auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten sowie die eines politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweckes. Bezüglich aller dieser Auflösungsgründe fand man keinen Anlaß zwischen eingetragenen und konzessionierten Vereinen zu unterscheiden und stellte die Bestimmungen daher unter die allgemeinen Vorschriften ein (§ 48i). Durch eine dem Genossenschaftsgesetz (§ 79 Abs. 2) angeschlossene Regelung des Verfahrens und der Zuständigkeit glaubte man den Vereinen den erforderlichen Schutz gegen willkürliche Auflösung zu sichern.

Die noch übrigen Paragraphen des zu Grunde gelegten Antrags überwies die Kommission hierauf ohne Diskussion der Redaktionskommission zur Erledigung, um vor der durch das Weihnachtsfest gebotenen Unterbrechung ihrer Sitzungen noch zu einer endgültigen Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der bisher eventuell beschlossenen Bestimmungen zu gelangen. Nach nochmaliger Erörterung der für und gegen die Annahme sprechenden Gründe entschied sich die Kommission mit einer Mehrheit von 14 gegen 9 Stimmen für die Annahme. Die Mehrheit erwoh insbesondere nochmals das dringende Bedürfnis, bezüglich der privatrechtlichen Stellung der Vereine bei Gelegenheit der Privatrechtskodifikation über den gegenwärtigen durchaus unbefriedigenden Rechtszustand hinaus zu einer einheitlichen und gedeihlichen Lösung zu gelangen, und sah in der in Aussicht genommenen Regelung eine solche zugleich den

§ 57p. Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten erfolgt, von Amtswegen nach Anhörung des Vorstandes die Auflösung des Vereins auszusprechen. Der Beschluss ist dem Vereine zuzustellen. Gegen den Beschluss findet die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozessordnung statt. Der Verein erlischt mit der Rechtskraft des Beschlusses.

§ 57q. Die Auflösung des Vereins ist in das Vereinsregister einzutragen, sofern sie nicht die Folge des eröffneten Konkurses ist.

Im Falle der Auflösung durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit hat der Vorstand die Auflösung anzumelden. Der Anmeldung ist im ersteren Fall eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

Wird der Verein in Gemäßheit des § 48i oder auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts aufgelöst, so erfolgt die Eintragung auf Anzeige der zuständigen Behörde.

§ 57r. Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Vereins ist von Amtswegen einzutragen. Das Gleiche gilt von der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses sowie von der Einstellung und Aufhebung des Konkurses.

politischen Bedenken und dem Zustande des öffentlichen Vereinsrechts Rechnung tragende Lösung. Die Minderheit hielt im wesentlichen an dem in den Motiven begründeten Standpunkte des Entwurfes fest (vergl. über diesen die Mitteilung im vorigen Hefte dieser Jahrb. S. 388 ff.).

Nach ihrem Wiederezusammentritt im Januar d. J. wandte sich die Kommission zur Beratung der auf Stiftungen bezüglichen Vorschriften. Man ging dabei, abweichend vom Entwurf, davon aus, daß man die Bestimmungen zunächst auf privatrechtliche Stiftungen zu beschränken habe, d. h. auf solche, welche auf einem Privatrechtsgeschäfte beruhen und nicht ausnahmsweise durch die Art, wie sie in den Organismus des Staates oder der Kirche eingefügt seien, sich als öffentlich-rechtliche Stiftungen darstellten.

Für die Entstehung rechtsfähiger Stiftungen stellt der Entwurf als einziges reichsrechtliches Erfordernis auf ein auf die Errichtung der Stiftung gerichtetes Rechtsgeschäft des Stifters unter Lebenden oder von Todeswegen (§ 58 Satz 1, § 59). Daneben behält er (in § 62 Abs. 1) den Landesgesetzen die Aufstellung anderer Erfordernisse vor und giebt sodann einige Bestimmungen für den Fall, daß das Landesrecht staatliche Genehmigung vorschreibt. Die Kommission erhob dieses Erfordernis neben dem Stiftungsgeschäft zum reichsrechtlichen. Sie erwog, daß es dem schon jetzt im weitaus größten Teile Deutschlands geltenden Recht entspreche, daß ferner durch das reichsrechtliche Eingreifen die in einzelnen Gebieten bezüglich der Geltung jenes Erfordernisses bestehenden Zweifel abgeschnitten würden, und daß dem Privatwillen die außerordentliche Machtvollkommenheit, das Vermögen des Stifters dauernd bestimmten Zwecken dienstbar zu machen, nicht wohl eingeräumt werden könne, ohne daß eine staatliche Prüfung des Stiftungszweckes vom Standpunkte des Gemeinwohles eintrete. Die im Entwurf für das Stiftungsgeschäft unter Lebenden vorgeschriebene

§ 57s. Die Liquidatoren sind in das Vereinsregister einzutragen. Das Gleiche gilt von Bestimmungen, welche die Beschlußfassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des § 50 Abs. 4 regeln.

Die Anmeldung hat durch den Vorstand, bei späteren Aenderungen durch die Liquidatoren zu erfolgen. Die Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren geschieht von Amtswegen.

Der Anmeldung der durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Beschlusses, der Anmeldung einer Bestimmung über die Beschlußfassung der Liquidatoren eine Abschrift der die Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.

§ 57t. Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von den Mitgliedern des Vorstandes sowie von den Liquidatoren persönlich oder mittels öffentlich beglaubigter Erklärung zu bewirken.

§ 57u. Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung der Vorschriften der §§ 57l, 57n, 57o, 57q Abs. 2 und des § 57s durch Ordnungsstrafen bis zu dreihundert Mark anhalten. In gleicher Weise können die Liquidatoren zur Befolgung der Vorschrift des § 57s angehalten werden.

§ 57v. Das Vereinsregister ist öffentlich. Die Einsicht des Registers sowie der von dem Vereine bei dem Amtsgericht eingereichten Schriftstücke ist während der gewöhnlichen Dienststunden Jeden gestattet. Von den Eintragungen kann gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

gerichtliche oder notarielle Form glaubte man auch neben dem Erfordernis der Staatsgenehmigung beibehalten zu müssen.

Infolge der Aufstellung dieses Erfordernisses mußte die Bestimmung des § 58 Satz 2 über den Zeitpunkt, von welchem an der Stifter gebunden ist, eine Aenderung erfahren. Man erachtete es für unbegründet, mit dem § 62 Abs. 2 den Widerruf der Stiftungserklärung schon mit der Einreichung des Gesuchs um staatliche Genehmigung auszuschließen, hielt dem Stifter vielmehr den Rücktritt bis zur Erteilung der Genehmigung offen. Um jedoch zu vermeiden, daß die Genehmigung einem Stiftungsgeschäfte zu teil werde, welchem durch den Rücktritt die Wirksamkeit entzogen sei, bestimmte man, daß nach Einreichung des Genehmigungsgesuchs der Rücktritt der zuständigen Behörde gegenüber zu erklären sei. Bezüglich des Rechtes der Erben des Stifters zum Rücktritt erschien eine Bestimmung für den Fall entbehrlich, wenn der Stifter vor Einreichung des Genehmigungsgesuches stirbt. Für den entgegengesetzten Fall schloß man ein Rücktrittsrecht der Erben aus, weil man besorgte, daß diese von dem Rücktrittsrecht häufig ohne die schuldige Pietäterücksicht auf den Willen des Stifters lediglich aus Eigennutz Gebrauch machen würden.

Der § 58 Satz 3 wurde nur insofern geändert, als man den unmittelbaren Uebergang der durch bloßen Abtretungsvertrag übertragbaren Vermögensrechte auf die Stiftung nicht von dem Nachweise eines dahin gerichteten Willens des Stifters abhängig machte, sondern als die regelmäßige Wirkung des Stiftungsgeschäfts bestimmte, welche nur beim Nachweis eines entgegengesetzten Willens des Stifters nicht eintreten soll. Die Bestimmung des 4. Satzes über die Gewährleistungspflicht des Stifters wurde gestrichen, weil man sie teils für entbehrlich hielt, teils unrichtige Schlüsse aus ihr hinsichtlich der Unanwendbarkeit der Vorschriften über Schenkung in andern die Stiftung betreffenden Beziehungen befürchtete. Der § 59 wurde sachlich beibehalten.

§ 58. (58 Satz 1, 59, 62 Abs. 1.) Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung ist außer dem Stiftungsgeschäfte die Genehmigung des Bundesstaats erforderlich, in dessen Gebiete die Stiftung ihren Sitz haben soll. Als Sitz einer Stiftung gilt, wenn nicht ein Anderes erhellt, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

§ 58a. (58, 62 Abs. 2.) Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form.

Solange die staatliche Genehmigung nicht erteilt ist, steht dem Stifter der Rücktritt offen. Ist die Genehmigung bei der zuständigen Behörde nachgesucht, so kann der Rücktritt nur dieser gegenüber erklärt werden. Stirbt der Stifter nach Einreichung des Gesuchs, so können die Erben nicht zurücktreten.

Wird die Genehmigung erteilt, so ist der Stifter verpflichtet, der Stiftung das in dem Stiftungsgeschäfte zugesicherte Vermögen zu übertragen. Rechte, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, gehen mit der Genehmigung auf die Stiftung über, sofern sich nicht aus dem Stiftungsgeschäft ein anderer Wille des Stifters ergibt.

§ 59 vergl. § 58.

§ 59a. (62 Abs. 3.) Besteht das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todeswegen, so ist die Genehmigung, sofern sie nicht von den Erben oder dem Testamentsvollstrecker nachgesucht wird, durch das Nachlassgericht einzuholen.

Wird die Genehmigung erteilt, so gilt die Stiftung in Ansehung des Anfalls als schon vor dem Erbfall entstanden.

Von den Bestimmungen des § 62 Abs. 3 wurde die des ersten Halbsatzes als entbehrlich gestrichen, die des zweiten Halbsatzes gebilligt vorbehaltlich ihrer Streichung, falls das mit ihr beabsichtigte Ergebnis sich anderweit durch Aenderung der erbrechtlichen Vorschriften erreichen lasse. Für den Fall, daß die Erben oder der Testamentsvollstrecker die Staatsgenehmigung für eine durch Verfügung von Todeswegen errichtete Stiftung nachzusuchen unterließen, erschien es zweckmäßig, das Nachlassgericht zur Einholung der Genehmigung zu verpflichten.

Die Vorschrift des § 60 erfuhr sachlich keine Aenderung. Insbesondere hielt man es mit Rücksicht auf den engen Zusammenhang der einschlägigen Vorschriften mit dem öffentlichen Recht für geboten, bezüglich der Verfassung der Stiftungen nächst dem Reichsrecht dem Landesrecht seine maßgebende Bedeutung unbeschränkt zu belassen. Wesentlich aus dem gleichen Grunde wurde die Aufnahme von Bestimmungen über die durch das Stiftungsgeschäft oder die Stiftungsverfassung dritten Personen gewährten Rechte auf die Verwaltung der Stiftung oder auf Leistungen aus dem Stiftungsvermögen abgelehnt.

Der § 61 erklärt gewisse auf die Körperschaften bezügliche Vorschriften für entsprechend anwendbar auf Stiftungen. Diese Verweisungen wurden gebilligt, soweit sie sich auf den § 44 Abs. 1, 2, 4, 5, 7 und die §§ 46, 47 beziehen, so jedoch, daß man die zum Teil vom Entwurf abweichenden Bestimmungen, welche an Stelle jener Vorschriften beschlossen sind (§ 44 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1; 44 a Abs. 3; 44 Abs. 2 Satz 2; 44 b Abs. 1; 46, 48 h Abs. 2 der Neufassung), auf privatrechtliche Stiftungen aller Art für anwendbar erklärte. Lediglich zur Verdeutlichung dessen, was an sich schon aus § 44 Abs. 7 in Verbindung mit § 60 zu entnehmen ist, hob man hervor, daß die Vorschriften des § 44 a Abs. 3 und des § 44 b Abs. 1 nur insoweit Anwendung fänden, als sich nicht aus der Verfassung, insbesondere daraus, daß die Verwaltung der Stiftung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, ein Anderes ergebe. Dagegen schloß man die Anwendung der an Stelle des § 44 Abs. 5 beschlossenen §§ 44 b Abs. 2 und 44 c für solche Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, aus, da dieselben für Stiftungen dieser Art nicht passend erschienen.

§ 60. Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht auf Reichs- oder Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt.

§ 61. Die Vorschriften des § 44, des § 44 a Abs. 3, der §§ 44 b, 44 c, 45 a, 46 und des § 48 h Abs. 2 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 44 a Abs. 3 und des § 44 b Abs. 1 jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Verfassung, insbesondere daraus, daß die Verwaltung der Stiftung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, ein Anderes ergibt. Die Vorschriften des § 44 b Abs. 2 und des § 44 c finden auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, keine Anwendung.

§ 61 a. Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen an diejenigen, welche durch die Verfassung als anfallberechtigt bestimmt sind. Die Vorschriften der §§ 49 a bis 56 finden entsprechende Anwendung.

Die Verweisung auf § 45 Satz 1 erledigte sich durch die Streichung dieser Bestimmung, die auf § 57 durch die an Stelle desselben zur Einstellung in die Konkursordnung beschlossene Bestimmung (vergl. die Anmerkung zu § 63 a unter 1). Geändert werden mußte die Bezugnahme auf § 49 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 2. Die beschlossene Regelung des Anfallrechts bezüglich des Vermögens aufgelöster Vereine konnte auf Stiftungen keine Anwendung finden; es erschien vielmehr, da in betreff des Erlöschens der Stiftungen das Landesrecht aufrecht erhalten bleiben soll (§ 62 Abs. 2), folgerichtig, auch über das Schicksal des Vermögens nächst dem Reichsrecht das Landesrecht und in letzter Linie das Stiftungsgeschäft entscheiden zu lassen. Im Falle des Anfalls an den Fiskus hielt man die Vorschrift des § 49 a Abs. 1 Satz 2, im Falle des Anfalls an eine andere Person die auf die Liquidation bezüglichen Vorschriften des § 49 a Abs. 2 und der §§ 50—56 bei erloschenen Stiftungen für ebenso zutreffend wie bei aufgelösten Vereinen.

Die Bestimmungen des § 62 waren durch die bisherigen Beschlüsse bereits erledigt außer dem in Abs. 1 enthaltenen Vorbehalt für die Landesgesetze bezüglich der Errichtung von Stiftungen durch Staatsakt und des Erlöschens der Stiftungen. Von diesen Vorbehalten strich man den ersten als für die hier allein in Betracht kommenden privatrechtlichen Stiftungen belanglos; den zweiten billigte man und verdeutlichte ihn nur durch Erwähnung der „Umwandlung“ neben dem „Erlöschen“ der Stiftungen.

Die in der Kritik vielfach angefochtene Bestimmung des § 63 wurde gestrichen. Dagegen blieb noch zu entscheiden, welche der auf Vereine und privatrechtliche Stiftungen bezüglichen Vorschriften auf juristische Personen des öffentlichen Rechts Anwendung finden sollen. Als juristische Personen dieser Art erwähnte man neben den Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts besonders den Fiskus und die Anstalten des öffentlichen Rechts, letztere, um mögliche Zweifel über die Unter-

§ 62. Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche sich auf das Erlöschen oder die Umwandlung der Stiftungen beziehen, bleiben unberührt.

§ 63 gestrichen.

§ 63a. Die Vorschrift des § 46 findet auf den Fiskus sowie auf die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt, soweit bei Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes der Konkurs zulässig ist, von der Vorschrift des § 48h Abs. 2.

Anmerkung. 1. Im Artikel 13 des Einführungsgesetzes soll unter Streichung des Artikels 50 als § 194a der Konkursordnung bestimmt werden:

Auf den Konkurs über das Vermögen eines rechtsfähigen Vereins oder einer Stiftung sowie über das Vermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes finden die Vorschriften der §§ 193, 194 entsprechende Anwendung.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Zulässigkeit des Konkurses über das Vermögen der im § 15 Nr. 4 des Einführungsgesetzes zur Civilprozessordnung bezeichneten juristischen Personen beschränken oder ausschließen.

2. Der Artikel 56 des Einführungsgesetzes soll folgende Fassung erhalten.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis-, Amtsverbände) für den von ihren Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden.

stellung gewisser Rechtsgebilde unter den Begriff der öffentlichrechtlichen Körperschaft oder Stiftung auszuschliessen. Bezüglich dieser juristischen Personen des öffentlichen Rechts lehrte man die Verweisung auf entsprechende Anwendung des § 44 Abs. 1, 4, 5, 7 als weder notwendig noch angemessen, die Verweisung auf § 44 Abs. 6 als einen bedenklichen Eingriff in das öffentliche Recht ab. Dagegen erklärte man den § 46 für entsprechend anwendbar; die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sollen also für die in Ausübung privatrechtlicher Vertretungsmacht vorgenommenen Handlungen ihrer Vertreter nach § 46 haften. Mehrere Anträge, welche bezweckten, eine gleiche Haftung auch für die von einem Beamten in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorgenommenen Handlungen eintreten zu lassen, wurden nach längerer Erörterung verworfen. Man beschloß, die Beschränkung der Haftung auf Handlungen der erstgedachten Art durch eine andere Fassung des Artikels 56 des Einführungsgesetzes zu deutlicherem Ausdruck zu bringen, als sie im Entwurf gefunden hat. Für die Ablehnung jener Anträge waren namentlich die Erwägungen maßgebend, daß bei der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse, in denen die Haftung des Staates, der Gemeinden u. s. w. für die in Ausübung öffentlicher Machtbefugnisse vorgenommenen Beamtenhandlungen in Frage kommen könne, sich schwerlich ein für alle Fälle zutreffender allgemeiner Rechtsatz aufstellen lasse, sowie daß die Anerkennung der Haftpflicht auf das Tiefste in das öffentliche Recht einschneiden und eine in ihrer Tragweite nicht überschaubare finanzielle Belastung der Staaten zur Folge haben würde.

Die entsprechende Anwendung des § 47 (48 h Abs. 2) erschien unter der in § 63 a bezeichneten Voraussetzung unbedenklich zutreffend.

Man beschloß endlich noch, im Anschluß an Vorschläge des preussischen Landes-Oekonomie-Kollegiums und des Generalkomitees des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern, in das Einführungsgesetz einen Vorbehalt aufzunehmen zu Gunsten der landesgesetzlichen Vorschriften über die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Realgemeinden und ähnlichen Verbände, deren Mitglieder als solche zu Nutzungen an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken berechtigt sind. Man war der Ansicht, daß für die bestehenden sehr zahlreichen und verschiedenartigen land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften ihr bisheriges Sonderrecht auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Geltung erhalten werden müsse, daß sich insbesondere die Verfassung dieser Genossenschaften, soweit sie juristische Personen seien, weiter nach dem Landesrecht bestimmen müsse, und daß, soweit die Genossenschaften juristische Personen nicht seien, die landesrechtlichen Bestimmungen über die Staatsaufsicht in Kraft bleiben und das Eingreifen der Vorschriften des Gesetzbuchs über das Miteigentum ausgeschlossen werden müsse. Zu einem Vorbehalt für die Landesgesetzgebung auch zu Gunsten der erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzbuchs entstehenden Genossenschaften der bezeichneten Art sah man kein Bedürfnis, da das Landesrecht die Anwendbarkeit des Gesetzbuchs, wo sie es für nötig halte, jederzeit dadurch ausschliessen könne, daß sie die neu zu schaffenden wirtschaftlichen Verbände als öffentlichrechtliche Körperschaften gestalte.

Der Beratung des Einführungsgesetzes blieb die Frage vorbehalten, ob man die öffentlichrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze über Zulassung, Schließung und Auflösung der Vereine ausdrücklich aufrechterhalten müsse, sowie die Aufnahme einer Bestimmung des Inhalts, daß die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, nach welchen Religionsgesellschaften, und geistliche Gesellschaften Korporationsrechte nur durch ein besonderes Gesetz erlangen.

IX.

Das Großherzoglich Hessische Gesetz über die Brandversicherungs-Anstalt für Gebäude, vom 28. September 1890.

Von Regierungsrath Dr. Zeller — Darmstadt.

Am 1. Januar 1891 ist in Hessen die neue Organisation der Gebäudeversicherung gegen Brandschäden in Wirksamkeit getreten. Nach wie vor sind (dem Grundsatz der früheren Brandvers.-Ordnung, vom 18. November 1816 entsprechend) die Gebäudebesitzer in einem allgemeinen Verbands zur gemeinsamen Aufbringung der Mittel zur Deckung der Brandschäden vereint; Repräsentant und Organ des Verbandes ist die staatlich geleitete Brandversicherungsanstalt. Verpflichtet zum Beitritt ist jeder Gebäudeeigentümer, ausgenommen bleiben die versicherungsunfähigen (z. B. Bauhütten, Ausstellungslokale) und nicht versicherungspflichtigen, jedoch versicherungsfähigen (z. B. Residenzschloß, Festungsgebäude in Mainz, Lust- und Gartenhäuser) Gebäude. Versichert werden Beschädigungen oder Zerstörungen durch Brand, Löschanstalten, kalten Blitzschlag, Leuchtgas- oder Dampfkessel-Explosionen (Art. 2). Rückversicherung ist der Anstalt gestattet.

Zur Aufnahme in die Versicherung ist erforderlich: der Antrag (bei der Bürgermeisterei zu stellen) des Gebäudeeigentümers, die Schätzung des Gebäudes durch für jeden Kreis bestellte und verpflichtete Sachverständige (Bauschätzer) und der Eintrag des ermittelten Wertes (Versicherungsanschlages) in das Feuerversicherungsbuch (Brandkataster). Die Schätzung soll den wahren Wert (der sich aus dem baulichen Zustand mit Berücksichtigung der geltenden Material- und Arbeitspreise ergibt) bestimmen; der Bauplatz, die vorteilhafte Lage, der Altertums- und Affektionswert kommen nicht in Betracht. Dem Gebäudeeigentümer und der Anstalt steht gegen die erste Abschätzung der Antrag auf Anordnung einer Nachschätzung durch den Brandversicherungsinspektor, gegen dessen Gutachten die Berufung an eine Kommission (Berufungs-Kommission) zu; letztere entscheidet endgültig (Art. 6—13).

Nach definitiver Feststellung des wahren Wertes (Versicherungsanschlages) setzt die Brandversicherungs-Kammer die tarifmäßige Beitragserhöhung (s. unten) fest und fertigt für den Gebäudeeigentümer die Versicherungsurkunde aus, deren Eintrag in das Feuerversicherungsbuch (Brandkataster) die Steuerbehörde (St.-Kommissariat) vollzieht. Die Wirk-